

- I. Die Verteilung der Aufgabengebiete unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern dient der Steigerung der Effektivität und der Vermeidung von unnötigen Überschneidungen.  
Die Amts- und Funktionsträger arbeiten im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes und auf der Grundlage aller durch die Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen und in Ausführung und Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes. Bei ihrer eigenverantwortlichen Arbeit ist ein enger Kontakt mit dem 1. Vorsitzenden unerlässlich. Eine offene und ehrliche Arbeitsweise der Amts- und Funktionsträger ist Pflicht.
- II. Die Übertragung mehrerer Aufgabengebiete auf ein Vorstandsmitglied ist möglich. Einzelne Aufgabengebiete können jedoch auch geeigneten Personen außerhalb des Vorstandes übertragen werden.
- III. Folgende Geschäfte bedürfen vor ihrer rechtswirksamen Durchführung eines Vorstandsbeschlusses:
  - Einzelvertragliche finanzielle Verpflichtungen, die nicht im Jahresbudget vorgesehen sind und im Einzelfall € 300,00 übersteigen.
  - Abschluss von Verträgen, die wesentliche finanzielle Dauerverpflichtungen nach sich ziehen.
  - Erwerb und Aufgabe von Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Unternehmungen.
- IV. Für die Begrenzung der Aufgabenbereiche gelten folgende Regelungen:
  - a) Der 1. und 2. Vorsitzende  
Der Vorsitzende nimmt die ihm aufgrund der Satzung zustehenden Aufgaben wahr. Er ist nach eigenem Ermessen zur Einberufung des Vorstandes befugt. Er leitet die Sitzungen. Er hat darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen, von Kommissionen und Ausschüssen des eMotion Mops e.V. Der Vorsitzende ist berufen, alle Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Vorstandsmitglied zugewiesen sind. Er kann generell oder von Fall zu Fall einzelne Aufgaben an den 2. Vorsitzenden oder an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Die Verantwortung über die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem 1. Vorsitzenden.  
Der 1. und 2. Vorsitzende leiten in gegenseitigem Einvernehmen auf Antrag der Mitglieder und Obleute Verfahren beim Vereinsgericht ein. Die Gerichtsordnung bleibt hiervon unberücksichtigt.

b) Die Zuchtleitung

Ihr obliegt die Überwachung der Zucht unter Berücksichtigung der Satzung und der Zuchtordnung.

Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Zuchtbuches.

Sie ist zuständig für die Bearbeitung aller die Zucht betreffenden Fragen.

Ihr obliegt die zentrale Überwachung der Hundehaltung in enger Abstimmung mit dem Tierschutzbeauftragten gemäß der tierschutzrechtlichen Richtlinien.

Sie erfüllt die Funktion der Welpenvermittlungsstelle des Vereins, sofern diese nicht, auf Beschluss des Vorstandes, einem anderen geeigneten Mitglied übertragen wurde.

Sie trägt die Verantwortung für die Anwendung und Beachtung der Zuchtordnung.

Sie ist ferner für die Ausbildung und Schulung der Zuchtwarte zuständig.

Sie ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Züchter und Deckrüden Besitzer

c) Der Schatzmeister

Über die ihm durch die Satzung zugeteilten Aufgaben hinaus hat er das wirtschaftliche Management des Vereins zu überwachen.

Er hat auf der Mitgliederversammlung eine Bilanz des vergangenen Haushaltsjahres und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Er hat alle Ausgaben auf die Grundsätze von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Der Schatzmeister hat zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand und den mit Einzelaufgaben betreuten Mitgliedern Einzelhaushaltspläne für deren Aufgabenbereich einzufordern.

- V. Der Vorstand und die mit Einzelaufgaben betrauten Mitglieder können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitarbeit des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder in Anspruch nehmen.